

Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Vom 3. März 2015

Inkrafttreten: 11.03.2015

Fundstelle: Brem.ABl. 2015, 182

Vom 3. März 2015

Der Senat bestimmt:

§ 1

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist zuständige Behörde im Sinne der
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

§ 2

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur
arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 11. Februar 2014 (Brem.GBl. S. 141) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 3. März 2015

Der Senat